

# Satzung

## Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e. V.

vom 7. März 2019, in der Fassung vom 24. April 2019.

### 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz durch systematische Förderung des Rad- und Fußverkehrs als Kernelemente eines verträglichen Verkehrs, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und insbesondere der steigenden Luftverschmutzung und der durch motorisierten Verkehr bedingten Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen entgegenzuwirken.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Beratung und Information der Mitglieder zu Fördermöglichkeiten im Fuß- und Radverkehr, insbesondere zu finanziellen Zuschüssen, Förderprogrammen und Wettbewerben
  - b. Entwicklung und Durchführung von konkreten Projekten und Aktionen zur Steigerung des Rad- und Fußverkehrs
  - c. Fachlichen Austausch zwischen den Mitgliedskommunen und ähnlichen kommunalen Zusammenschlüssen anderer Bundesländer zu wirksamen Beispielen und Lösungen für Rad- und Fußverkehrsförderung
  - d. Themenspezifische Workshops sowie Fachexkursionen und Fortbildung für Planer und Planerinnen, Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen in den Mitgliedskommunen, um das Potenzial zur Verbesserung des Rad- und Fußverkehrs zu erkennen.
  - e. Erarbeitung gemeinsamer Standardlösungen für Planungsvorhaben, sowie investive und nicht-investive Maßnahmen, um eine effiziente Förderung des Rad- und Fußverkehrs zu erreichen
  - f. Sammlung, Strukturierung und Bündelung der rad- und fußverkehrsspezifischen Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen Freistaat Sachsen, aber auch gegenüber dem Bund
  - g. Entwicklung, Organisation und Beauftragung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit
  - h. Initiierung, Betreuung und Durchführung von Forschungsprojekten
  - i. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen
4. Außer der Geschäftsführung sind alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.

### **3. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder aus Verschaffung von Einzelvorteilen begünstigt werden. Eine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der Mitglieder übt der Verein nicht aus.

### **4. Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften werden. Ein Zusammenschluss von mehreren Gebietskörperschaften, z.B. ein Städteverbund, gilt als eine Gebietskörperschaft im Sinne dieser Satzung.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Erfüllung folgender Kriterien voraus:
  - a. Beschluss der Selbstverwaltungsorgane zum Vereinsbeitritt.
  - b. Nennung eines festen Ansprechperson auf fachlicher Ebene.
  - c. Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in den Gremien der Arbeitsgemeinschaft.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages rückständig bleibt.

### **6. Finanzierung des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Vorstand erhebt einmal jährlich einen Beitrag von den Mitgliedern des Vereins.
3. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer und Kassenprüferinnen.

## **7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin als besondere Vertretung.

## **8. Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch jeweils eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies in der Satzung bestimmt ist.

Insbesondere gilt:

- a. Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
- b. Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
- c. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
- d. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- e. Sie wählt zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen und zwei Vertreter oder Vertreterinnen für die Dauer von 5 Jahren.
- f. Sie wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 2.
- g. Sie beschließt die Beitragsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist, sowie über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- g. Sie kann einen Beirat für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellen.

## **9. Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
  - b. mindestens einmal jährlich,
  - c. und auf Verlangen einer Minderheit (nach § 37 BGB).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung wird eine Tagesordnung versandt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zu diesem Zweck eine aktuelle E-Mail-Adresse sowie Änderungen stets unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds.

## **10. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Protokollführerin oder dem Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das von dieser bzw. diesem zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach der Versammlung an alle Mitglieder zu versenden ist. Protokollführer oder Protokollführerin ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Ist diese oder dieser verhindert, bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
6. Geht innerhalb von zwei Wochen nach Versand kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **11. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem / der Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie
  - c) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wird der Mitgliederversammlung vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Sachsen e. V., dem Verkehrsclub Deutschland Landesverband Elbe-Saale e. V. und dem Fachverband Fußverkehr Deutschland e. V. gemeinsam vorgeschlagen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der oder die Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
8. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **12. Geschäftsführer/in**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle. Der Vorstand richtet diese ein und kann eine Geschäftsführung bestellen.
2. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Facharbeitskreises, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichtes.
3. Die Geschäftsführung ist als besonderer Vertretung i.S.v. § 30 BGB einzubestellen. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben sowie alle wichtigen Angelegenheiten und die Lage des Vereins abzulegen.

## **13. Der Facharbeitskreis**

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Projektleiter der einzelnen Mitgliedskommunen. Sie werden von den einzelnen Kommunen namentlich benannt. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist der Vorstand, dem oder der auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt. Seine Aufgaben können ganz oder teilweise von Unterarbeitskreisen wahrgenommen werden.
2. Die Aufgabe des Facharbeitskreises ist es, langfristige Zielrichtungen und Strategien zu entwickeln. Der Facharbeitskreis entwickelt und begleitet die laufenden Projekte und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung. Er berät den Jahresplan und gibt eine Empfehlung an den Vorstand.
3. Der Facharbeitskreis sowie die Unterarbeitskreise haben die Aufgabe die Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, die insbesondere der Förderung des Vereinszwecks dienen, zu beraten.
4. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch den Vorstand einzuberufen.

#### **14. Beirat**

1. Der Verein bestellt einen Beirat.
2. Aufgabe des Beirats ist es, den Verein in der Erfüllung des Vereinszwecks zu beraten.
3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten und Vertreter oder Vertreterinnen von Institutionen und Organisationen berufen werden, die persönlich oder fachlich kompetent sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszweckes zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
4. Der Beirat tagt einmal jährlich.

#### **15. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen oder Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandenen Mitglieder (Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### **16. Inkrafttreten**

Die Satzung wird wirksam mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.